

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00058 vom 6. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00058 du 6 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00058 del 6 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Der 1968 geborene X.____ reiste 1986 in die Schweiz ein und arbeitete vom 27. Juni 1988 bis Juni 1994 als Betriebsmitarbeiter (Magaziner/Hubstaplerfahrer) bei der Y.____ AG, Z.____. Im September 1994 meldete er sich erstmals bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, an und beantragte berufliche Massnahmen (Umschulung auf eine neue Tätigkeit). Mit Verfügung vom 10. Mai 1996 sprach die IV-Stelle dem Versicherten die Kosten für einen Vorbereitungskurs sowie eine Abschlussprüfung im Zürcher Gastgewerbe zu und leistete die entsprechenden Taggelder. Mit Verfügung vom 23. Oktober 1996 gewährte sie ihm eine Verlängerung der Umschulungsmassnahmen im Sinne der Kostenübernahme für den Besuch eines Service-Schnellkurses und die Absolvierung einer

Zusatzprüfung. Gleichzeitig hielt sie fest, dass weitere berufliche Massnahmen nicht mehr nötig seien, da es dem Versicherten mit der zugesprochenen Ausbildung möglich sein sollte, im Gastgewerbe Fuss zu fassen. Die dagegen von ihm ergriffene Beschwerde vom 15. November 1996 blieb ohne Erfolg (vgl. Urteil des hiesigen Gerichts vom 8. Februar 1999 [Urk. 8/38] bzw. Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Mai 2012 [Urk. 8/146/2]).

E. 1.2

Am 3. Juli 1998 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte bei der IV-Stelle zum Rentenbezug an und wiederholte dieses Begehren am 30. März 1999. Die IV-Stelle sprach ihm mit Verfügung vom 10. Januar

2000 bei

einem Invaliditätsgrad von 100 % mit Wirkung ab 1. Februar

1999 eine ganze Rente der Invalidenversicherung zu. Mit Mitteilungen vom 12. Mai 2000, 15. September 2003 und 11. Januar 2006 bestätigte sie den Anspruch auf eine ganze Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 %

(vgl. Urteil des hiesigen Gerichts vom 31. Mai 2012 [Urk. 8/146/2 f.]).

E. 1.3

Im Hinblick auf eine weitere Überprüfung des Rentenanspruches (Fragebogen vom 13. Januar 2009) gab die IV-Stelle ein bi-disziplinäres Gutachten bei Dr. med. et Dr. sc. nat. ETH A.____, Fachärztin FMH für Innere Medizin, speziell Rheumaerkrankungen, sowie Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, in Auftrag (Gutachten von Dr. A.____ vom 3. Oktober 2009 [Urk. 8/109]; Gutachten von Dr. B.____ vom 19. Oktober 2009 [Urk. 8/110/8-21]; interdisziplinäre Zusammenfassung vom 19. Oktober

2009 [Urk. 8/110/1-7]) und zog eine ergänzende Stellungnahme von Dr. B.____ vom 26. März 2010 (Urk. 8/121) sowie den Bericht von

Dr. med. C.____ , Facharzt FMH für Hals-, Nasen-, Ohrenkrankheiten, Spezialarzt Hals- und Gesichtschirurgie, vom 11. Februar

2010 bei (Urk. 8/119/6-10) . Sodann holte sie bei der D.____ Auskünfte ein (Bericht vom 11. Februar 2011 [Urk. 8/133]) . Mit Verfügung vom 12. Mai 2011 setzte sie bei einem Invaliditätsgrad von 58 % die laufende ganze Rente mit Wirkung ab dem

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.